

Wels, 02.01.2017

## **Bestätigung Lebensmittelunbedenklichkeit Nähkrepp**

Hiermit bestätigen wir, dass Produkte aus gebleichten und ungebleichten mit oder ohne Strich gemäß:

- §§ 30, 31 des Gesetzes über den Verkehr mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen (Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz) in der aktuellen Fassung und
- der BfR Empfehlung XXXVI für Papiere, Kartons und Pappen für den Lebensmittelkontakt der Kunststoffkommission des Bundesinstitutes für Risikobewertung (BfR), Stand 01.02.2005 entsprechen.

Das Papier kann daher unbedenklich zur Lebensmittelverpackung verwendet werden.